

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Modist/ Modistin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Kopfbedeckungen aus Filz und Stroh
- Appretieren von Materialien
- in Form Bügeln von Hüten
- Nähen von Kopfbedeckungen z. B. aus Stoff, Leder und Pelz
- Erstellen und Handhaben von Schnittschablonen sowie Abändern von Schnittmustern
- Anfertigen von Kopfbedeckungen nach Bild- und Modellvorlagen
- Entwickeln, Gestalten und Erarbeiten von Entwürfen nach modischen, historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten, Erstellen von Skizzen, Zeichnungen und Mustervorlagen
- Ausgestalten von Kopfbedeckungen z. B. durch Anwenden von Schneidetechniken, Rollieren, Blumen und Herstellen von Federgestecken, Aufarbeiten und Ändern von Kopfbedeckungen
- Erstellen von Unterformen aus verschiedenen Materialien
- Handhaben und Warten von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen
- Führen von Kundengesprächen, insbesondere bei Beratung, Verkauf und Reklamation
- Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
- Ergreifen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Kontrollieren der Arbeitsabläufe und -ergebnisse
- Selbständiges Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsaufträgen und eigenen Entwürfen, unter Beachtung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes sowie qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte
- Beherrschen des Zusammenhangs zwischen Gestaltung, Konstruktion und Verarbeitung sowie des Einsatzes unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe
- Planen und Organisieren, teilweise im Team, der Tätigkeit bis hin zu Präsentation und Verkauf
- kundenorientiertes Arbeiten.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Im Handwerk sind Modisten und Modistinnen meist im Atelier oder der Werkstatt tätig, denen oft ein Ladengeschäft angeschlossen ist. In der Industrie arbeiten sie ebenfalls im Atelier oder in der Serienfertigung in Fertigungshallen. Im Handel sind sie in Verkaufsräumen zu finden, vor allem in Hutabteilungen von Warenhäusern und speziellen Hutfachgeschäften.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Modistenmeister/-in</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Modisten/ zur Modistin vom 15.04.2004 (BGBl. I S. 580) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.2004), (BAZ. Nr 155a vom 19.08.2004)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>